



# BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 58

Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 114.110/19-I/D/14/a/92

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 109	-GE/19 pr
Datum: 20. OKT. 1992	
Verteil	23. Okt. 1992 Alen

*H. Jannitsch*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, der Wiener Börsfonds neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die Börsfonds-Novelle aufgehoben wird;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

19. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*J. Jannitsch*

**BUNDESMINISTERIUM**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 58

Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

GZ 114.110/19-I/D/14/a/92

Bundesministerium  
für FinanzenHimmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

**Betrifft:** Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989 geändert, der Wiener Börsfonds neu geregelt (Börsfondsgesetz) und die Börsfonds-Novelle aufgehoben wird;  
Begutachtung

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 10. August 1992, GZ 24 1001/11-V/14/92/5, übermittelten Entwurf einer Novelle des Börsegesetzes wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der vorliegende Entwurf zur Novelle des Börsegesetzes begrüßt, weil er Vorschriften zur klareren Abgrenzung zwischen Börsehandel und sonstigem Wertpapierhandel, eine Anpassung des Inhaltes des Börseprospektes für den geregelten Freiverkehr und des KMG-Prospektes und damit im Grunde eine Haftungserweiterung für den geregelten Freiverkehr (§ 74 Abs 2 Z 2 u § 80 des Entwurfes) bedeutet sowie strengere Vorschriften zur Hintanhaltung einer Schädigung von Anlegern durch Insidergeschäfte bringt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Z. 47 (§ 69):

Die Regelung des § 69 des Entwurfes, die durch besondere Publizitätsvorschriften, insbesondere für die Werbung absichern soll, daß

-2-

an der Börse gehandelte sonstige Wertpapiere klar als solche deklariert sind, um Verwechslungen mit börslich zugelassenen Wertpapieren, die einen höheren Informationsstandard bieten, hintanzuhalten, wird ausdrücklich begrüßt. Aus der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung ist allerdings nicht ersichtlich, ob der Exekutivausschuß über den im Gesetz geregelten Tatbestand (Abs 2 verweist auf Abs 1) hinaus zusätzlich weitere Untersagungsgründe statuieren kann, zumal die Aufzählung in Abs 1 als taxativ anzusehen ist. Im BörseG ist derzeit eine Generalklausel im Sinne der Wahrung des Anlegerschutzes enthalten. Eine Klarstellung bzw Erweiterung in diesem Sinne wird angesichts nicht vorhersehbarer Marktentwicklungen in diesem Bereich dringend erforderlich.

So könnte etwa § 69 Abs 1 lauten: "Andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassene Verkehrsgegenstände dürfen an der Börse nur gehandelt werden, wenn dadurch der amtliche Handel und der geregelte Freiverkehr nicht beeinträchtigt werden und der Anlegerschutz nicht verletzt wird. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: ..." (Die Z. 2 der darauf folgenden Aufzählung könnte damit entfallen.)

Z. 55 (§ 82 Abs. 5):

Der Schadenersatzfonds sichert die Erfüllbarkeit von Ansprüchen allfällig geschädigter Anleger. Seine Beibehaltung ist auch neben der Statuierung eines Straftatbestandes äußerst zweckmäßig. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für hinterlegte Konventionalstrafbeträge auf drei Jahre kann aus Sicht des Konsumentenschutzes aber nicht befürwortet werden.

Fondsmodelle zur Sicherung der Ansprüche geschädigter Konsumenten werden auch in anderen Bereichen angestrebt. Die hier bestehende Lösung sollte daher nicht durch eine zu kurze Frist in ihrer Effizienz eingeschränkt werden. Zu bedenken ist dabei auch, daß Schadenersatzansprüche erst innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis der Schädigung und des Schädigers verjähren, eine Verkürzung der Auf-

-3-

bewahrungsfrist auf drei Jahre mit der allgemeinen Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche (Seite 23 der Erläuternden Bemerkungen) daher jedenfalls nicht begründet werden kann.

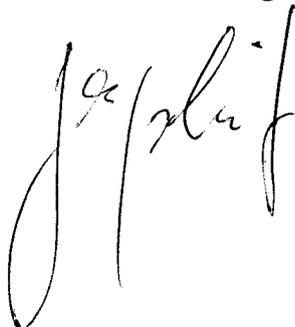
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J. J.', written in a cursive style.